

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 15. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	33 Euro

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	21 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

220 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

2. In § 11 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 2 eingeschoben:

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 12 wird das Wort „Pauschsteuer“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

4. § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Kamen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für ein Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen.

5. § 18 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 18
Übergangsvorschrift

Für die Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2007 darf die aufgrund des § 10 festzusetzende Steuer für Geldspielgeräte nach dem Einspielergebnis nicht höher festgesetzt werden als sie nach den bisherigen Sätzen der Vergnügungssteuersatzung vom 29.12.05 festzusetzen gewesen wäre. Bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen aufgrund der bisherigen Vergnügungssteuersatzungen vom 16.12.2002 und 29.12.2005 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die übrigen Änderungen dieser Satzung treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.